

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (National) der Metso Germany GmbH

(Stand: November 2018)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen („**Lieferbedingungen**“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende allgemeine Bedingungen unseres Vertragspartners (der „**Besteller**“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferung oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufenden Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Zustandekommen von Verträgen

- (1) Unser Angebot ist freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes durch uns erklärt wurde.
- (2) Sofern ein Angebot entgegen § 2 Abs. 1 nicht freibleibend sein sollte, haben Angebote eine Gültigkeit von 10 Arbeitstagen. Wenn nicht anders ausgewiesen, beginnt diese Annahmefrist mit dem Datum unseres Angebotes.
- (3) Alle Zeichnungen und Kalkulationen gelten bis zur endgültigen Bestellung als unverbindlich. Jede Haftung ist insofern ausgeschlossen.
- (4) Aufträge sind uns schriftlich zu erteilen. Uns erteilte Aufträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande oder, bei Fehlen einer Auftragsbestätigung, wenn wir die Ware vorbehaltlos ausliefern. Mündliche Abreden mit unseren Außendienstmitarbeitern oder Vertriebsmittlern sind, sofern diese ohne Vorlage einer Vollmacht gehandelt haben, nur rechtsverbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist für den Vertragsinhalt, insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Lieferung, der Inhalt unserer Auftragsbestätigung maßgebend.
- (5) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material und die Personalressourcen für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Teillieferungen sind gestattet.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten Preisangaben immer „EXW“ (gem. Incoterms 2010), zuzüglich Verpackungskosten in marktüblicher Höhe und Kosten für etwaige Montageleistungen.
- (2) Mehrweg-Spezialverpackungen wie Holz- und Stahlfässer, Stahlrahmen, Europaletten und Eisenkerne werden mit 2/3 des dem Besteller berechneten Betrages gutgeschrieben, sofern diese frachtfrei und in gebrauchsfähigem Zustand an uns zurückgegeben werden.
- (3) Bei Auslieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge wird ein angemessener und marktüblicher Fahrtkostenanteil berechnet, soweit dem nicht eine vertragliche Regelung über den Erfüllungsort entgegensteht. Wir behalten

uns vor, Aufträge zur Verringerung von Transportkosten zusammenzufassen.

- (4) Sofern nicht anders vereinbart, berechnen wir unsere Leistungen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Die Kosten für die Entsendung des Servicepersonals werden nach den bei der Bestellung angegebenen Tarifen berechnet, ansonsten nach unseren Preislisten.
- (5) Erhöhen sich vor Fertigstellung der Leistungen Löhne, Übernachtungsgelder oder Sozialversicherungsbeiträge, sind wir berechtigt, diese entsprechend anzupassen. Die Erhöhung wird jedoch insgesamt fünf Prozent des für die Leistungen vorgesehenen Gesamtbetrags nicht überschreiten.
- (6) Als Nachweis für die erbrachten Leistungen können wir Zeitnachweise verwenden, welche wir dem Besteller auf Wunsch vorlegen.
- (7) Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer anwendbarer Verkaufs- und Nutzungssteuern, Gebühren oder Abgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Übernehmen wir ausnahmsweise Transportkosten oder werden gegenüber uns öffentliche Abgaben und Gebühren (z.B. Zölle sowie Import- und Exportgebühren) erhoben, so sind wir berechtigt, dem Besteller den vollen Betrag dieser Kosten, Gebühren und Abgaben nach Vertragsabschluss in Rechnung zu stellen.
- (8) Die durch Änderungswünsche des Bestellers entstehenden Mehrkosten können wir dem Besteller auch dann belasten, wenn wir den Änderungen zugestimmt haben.
- (9) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis bzw. die Vergütung netto Kasse (ohne Abzug) unmittelbar nach Erhalt der gelieferten Ware bzw. bei Werkverträgen nach dessen Abnahme und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Zur Abrechnung der Kosten für Montageleistungen sind wir jedoch berechtigt, monatliche Abschlagsrechnungen zu stellen, die 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig werden. Die Schlussrechnung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Montage.
- (10) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Besteller den Kaufpreis bei Aufträgen im Vertragswert ab EUR 100.000,- ohne Abzug wie folgt zu leisten:
 - 30% Anzahlung nach Zugang der Auftragsbestätigung,
 - 65% Anzahlung, sobald dem Besteller von uns die Versandbereitschaft der Ware oder wesentlicher Teile davon mitgeteilt wurde; und
 - 5% bei Lieferung aller wesentlichen Komponenten.

- (11) Das Recht zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch des Bestellers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Das Recht zur Aufrechnung steht uns uneingeschränkt zu.

- (12) Werden wir mit dem Transport von Anlagen / Anlagenkomponenten separat beauftragt oder ist der Transport Leistungsbestandteil eines vereinbarten Gesamtpreises, so bezieht sich eine diesbezügliche Preisangabe auf den kürzesten Transportweg und die kostengünstigste Transportart. Nicht von uns zu vertretender, notwendiger Mehraufwand beim

Transport (Umwege, Wartezeiten) wird von uns separat nach Aufwand berechnet.

- (13) Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, aufgrund derer von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers auszugehen ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder die Zahlung der gesamten vereinbarten Vergütung Zug-um-Zug gegen Lieferung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für den Besteller erbrachten Leistungen sind vom Besteller zu ersetzen.
- (14) Gerät der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, berechnen wir für den Verzugszeitraum die gesetzlichen Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a..
- (15) Zur Prüfung, ob Lieferungen umsatzsteuerfrei erfolgen können, sind uns die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, der vollständige Name und Anschrift, der Bestimmungsort und sämtliche aller zum Nachweis einer steuerbefreiten Lieferung erforderlichen Unterlagen vom Besteller beizubringen. Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben des Bestellers sind wir berechtigt, den Umsatzsteuerbetrag an den Besteller weiter zu belasten, sofern wir diesen nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand absetzen können.
- (16) Alle Zahlungen, die aufgrund des Vertrages an uns zu leisten sind, sind vom Besteller von einem Konto aus zu leisten, das dem Besteller bei einer international renommierten Bank oder einem gleichwertigen Finanzinstitut gehört. Beabsichtigt der Besteller, andere Konten oder Zahlungsmittel zu verwenden, z.B. einen Finanzdienstleister des Besteller-Konzerns, so muss dieser Zahlungsweg von uns genehmigt werden, bevor Zahlungen eingehen.

§ 4 Lieferzeit und Lieferumfang

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeiten sowie Montagezeiten oder –termine setzt die Klärung aller technischen Fragen und die Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers sowie ggf. zu erfüllender bauseitiger Liefervoraussetzungen voraus, wie z.B. die Vorlage von Unterlagen und Genehmigungen sowie die rechtzeitige Klärung und Genehmigung von Plänen (z.B. Layoutzeichnungen oder Montagepläne). Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit lediglich als ungefähre Lieferzeit zu verstehen, handelsübliche Abweichungen im Liefertermin sind zulässig. Bei unverbindlichen oder nur annähernden Serviceterminen und Fristen (z.B. ca., etwa, etc.) versuchen wir, die angegebenen Termine einzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller alle für den Transport und ggf. Export erforderlichen Genehmigungen beizubringen; dies ist Voraussetzung für den Transportbeginn, insbesondere bei Groß- und Schwerteilen.
- (2) Ist eine feste Lieferzeit vereinbart, so unterliegen alle verzugsbedingten Verzögerungen, die ausschließlich auf uns zurückzuführen sind, der Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes. Die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes beträgt 0,5 % des Kaufpreises für verspätete Ware für jede vollendete Woche des Verzugs. Der Höchstbetrag des pauschalierten Schadensersatzes und unsere maximale Haftung für diesen Verzug sind jedoch auf einen Betrag von 5 % des Kaufpreises für verspätete Ware beschränkt.
- (3) Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit im Falle höherer Gewalt oder anderer, von uns nicht zu vertretender und unvorhersehbarer Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige Belieferung durch Unterlieferanten und im Falle nicht beizubringender Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen und behördlicher Ein- oder Ausfuhrverbote. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so sind beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (4) Setzt der Besteller uns bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist, so ist er erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, es handelt sich um ein kaufmännisches Fixgeschäft oder der Besteller kann wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.
- (5) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Sofern wir ausnahmsweise den Transport der Ware übernehmen bzw. ausführen lassen, hat der Besteller freie Transportwege für unsere Lieferungen und einen freien, ungehinderten Zugang zur Entlade- bzw. Baustelle sicherzustellen und trägt das diesbezügliche Mehrkostenrisiko.
- (6) Nimmt der Besteller die Lieferware nicht binnen eines Monats ab Lieferung ab und ist dieser Umstand vom Besteller zu vertreten (Annahmeverzug), so gilt die Lieferware nach Ablauf einer zweiwöchigen, von uns schriftlich zu setzenden Nachfrist als im Rechtssinne geliefert und abgenommen. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz für den uns daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Wir sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs Vorhaltekosten für Material und Personal sowie die durch Lagerung der Lieferware entstehenden Kosten, und zwar auch bei Lagerung im eigenen Werk, zu berechnen. Es kann ein marktübliches Lagerentgelt berechnet werden.
- (7) Wird die Lieferzeit auf Wunsch des Bestellers verlängert, so können wir den Besteller mit den hieraus folgenden Kosten belasten.
- (8) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern dem nicht ein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.

§ 5 Montage- und Reparaturleistungen

Für die von uns durchgeführten Montage- oder Reparaturarbeiten gelten ergänzend die Bestimmungen des Anhangs A.

§ 6 Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und keine Regelung über den Erfüllungsort entgegensteht, ist Lieferung „ex works ab unserer Fertigungsstätten“ (Incoterms 2010) vereinbart. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen sowie des Transportes durch unsere eigenen Fahrzeuge.
- (2) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist das Datum der Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Nimmt der Besteller unsere Leistung in Benutzung, geht die Gefahr auf ihn über.
- (3) Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Bestellers schließen wir für etwaig vereinbarte Lieferungen eine Transportversicherung ab.

§ 7 Abnahme

- (1) Eine Abnahme ist innerhalb einer Woche nach Erhalt unserer Fertigstellungsnachricht durch den Besteller durchzuführen. Erfolgt dies aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht oder meldet der Besteller innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung oder Erbringung der Leistung keine wesentlichen Mängel, so gilt der Gegenstand der Lieferung oder die Leistung als genehmigt.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auch dann abzunehmen, wenn geringfügige, den Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigende Mängel vorhanden sind.
- (3) Wir sind berechtigt, für einzelne, technisch abgrenzbare Montagearbeiten eine Teilabnahme zu verlangen.

§ 8 Mängelansprüche

- (1) Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Bestellers setzen voraus, dass dieser den gelieferten Gegenstand unverzüglich untersucht und erkennbare Mängel unverzüglich rügt (handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit); Mängelansprüche für nicht rechtzeitig gerügte Mängel sind ausgeschlossen. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels zu erfolgen.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht, sofern die Beschaffenheit oder Brauchbarkeit der Lieferware für deren Verwendungszweck nur unerheblich beeinträchtigt ist und keine Funktionseinschränkung gegeben ist. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen, z.B. vom vereinbarten Farbton, der Form sowie von den Beschreibungen der Lieferware in der Auftragsbestätigung gelten nicht als Mangel. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen oder chemischen Größen sind keine Mängel. Mengenabweichungen von bis zu 10 % gelten ebenfalls nicht als Mangel, sofern nicht eine vertraglich definierte Stückzahl unterschritten wird.
- (3) Leistungsdaten von Maschinen und Anlagen in unseren Angeboten werden erreicht bei Erfüllung kundenseitiger Mitwirkungspflichten, vertragsgerechtem Aufgabematerial, fachgerechter Befüllung der Anlage sowie bei Betrieb und Pflege der Anlage im Einklang mit der Bedienungs- und Montageanleitung. Angemessene Leistungstoleranzen sind beim Betrieb von Schwermaschinen unvermeidlich und daher zu berücksichtigen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten Leistungsmerkmale und -werte nur im Rahmen zumutbarer Bemühungen und sind nicht als Garantiewerte zu verstehen.
- (4) Gewichts-, Maßangaben und technische Angaben sowie Leistungsmerkmale in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, nur ungefähre Angaben und stellen insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien dar.
- (5) Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel und Schäden, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeignete Fundamente, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse am Lieferort. Ferner übernehmen wir keine Gewährleistung und Haftung, wenn Mängel auf unvollständigen oder falschen Kundenangaben zum Aufgabematerial, den technisch/lokalen Gegebenheiten des Standorts und/oder den logistischen oder technischen Prozessabläufen beruhen.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung entfällt auch, soweit Mängel/Schäden jedweder Art darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller oder Dritte technische Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Freigabe vornehmen. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, haften wir nicht dafür, dass von uns gelieferte Anlagen/Anlagenteile mit Drittlieferungen und bauseitig vorhandenen Komponenten kompatibel sind.
- (6) Rügt der Besteller aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung dem Besteller zu berechnen.
- (7) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Leistungsort (Erfüllungsort) erhöhen. Wir sind berechtigt, den Besteller mit derartigen Mehrkosten zu belasten.
- (8) Sachmängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung oder, sofern eine solche vorgesehen ist, ab Abnahme. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, soweit diese per Gesetz länger als 24 Monate sind und sich nichts Gegenteiliges aus diesen Lieferbedingungen ergibt, so z.B. für Sachen, die üblicher-

weise für Bauwerke verwendet, für Bauten und Baumängel im Werkvertragsrecht sowie im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Ist im Vertrag, sei es auch nur alternativ, die Dauer der Mängelgewährleistung nach Betriebsstunden bemessen, zählen alle Betriebsstunden von der Ingebrauchnahme der Anlage an mit, auch soweit sie vor dem normalen Verjährungsbeginn gefahren worden sind.

- (9) Wir verpflichten uns, nach unserem Ermessen und auf unsere Kosten fehlerhafte Waren, die unter die Gewährleistung fallen, entweder zu reparieren oder zu ersetzen, sofern der Besteller uns die Mängel schriftlich angezeigt hat und uns die Möglichkeit gegeben hat, die fehlerhaften Waren zu untersuchen und zu testen.
- (10) Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anderslautende Garantie abgegeben haben. Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigern wird diese oder ist sie dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Besteller gilt § 9 dieser Lieferbedingungen.
- (11) Für Rechtsmängel gilt: Sofern nicht anders vereinbart, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferortes frei von Rechten Dritter zu erbringen. Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt nachstehend § 9.
- (12) Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung unserer Pflichten beruhen sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- (13) Die oben und in unserem Angebot beschriebenen ausdrücklichen Gewährleistungsrechte und Ansprüche sind die einzigen und ausschließlichen Rechte und Ansprüche, die wir dem Besteller gewähren. Alle anderen Gewährleistungsrechte und/oder Garantien, ob ausdrücklich, stillschweigend oder statutarisch, sowie Zusagen zur Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder anderweitige, werden hiermit abbedungen und ausgeschlossen.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (3) dieses § 9 sind Schadenersatzansprüche, insbesondere bezüglich Mangelfolgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn, entgangenem Umsatz und Produktionsausfällen), gegen uns ausgeschlossen, es sei denn, (i) uns fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder (ii) es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages unerlässlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in welchem Fall wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit haften.
- (2) Soweit wir nach vorstehend Absatz (1) Schadensersatz schulden, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Nettovertragswert der Lieferung /

Leistung und jedenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, uns fällt Vorsatz zur Last.

- (3) Abweichend von den Regelungen in Absatz (1) und (2) dieses § 9 haften wir für Schadensersatz nach den gesetzlichen Regelungen bei Schadensersatzansprüchen (i) gemäß Produkthaftungsgesetz, (ii) aufgrund der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und (iii) nach Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffheitsgarantie).
- (4) Eine Änderung der gesetzlichen Beweislastregelungen oder unserer Haftung aus datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen ist mit den Regelungen in § 9 nicht verbunden.
- (5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Bestellers vom Anspruchsgrund. Diese Einschränkung gilt nicht für die in § 8 (8) bezeichneten Ansprüche.
- (7) Soweit der Liefergegenstand in eine Anlage, Maschinenanordnung oder Maschine des Bestellers eingebaut oder mit ihr verbunden wird, für die der Besteller nach der EU-Maschinenrichtlinie eine Konformitätserklärung oder Einbauerklärung abzugeben hat, haften wir nicht für fehlende Erklärungen. In einem solchen Fall ist der Besteller für die Einholung der Konformitätserklärung/Einbauerklärung für die Gesamtanlage verantwortlich.

§ 10 Eigentumsvorbehalt; Geistiges Eigentum

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

Das Eigentum an Software (Softwareprogramme und -bibliotheken, ob im Objekt- oder Quellcodeformat, Upgrades, neue Releases und Versionen, Änderungen, Ergänzungen, Updates und Korrekturen sowie alle damit verbundenen Dokumentationen und Kenntnisse) verbleibt jederzeit bei uns. Dem Besteller bzw. dem Endnutzer wird die Lizenz zur Nutzung der Software gemäß unseren Software-Lizenzbedingungen erteilt. Der Besteller verpflichtet sich, den Metso-Software-Lizenzvertrag auf unsere Anfrage hin abzuschließen oder dafür zu sorgen, dass der Endbenutzer ihn ausführt.

- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzufordern. Dies gilt nicht, soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein solches eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände nicht gestattet ist. Der Rücktritt vom Vertrag schließt Schadensersatzansprüche gegen den Besteller nicht aus. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, solange der Eigentumsvorbehalt besteht; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatz-

steuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

- (6) Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein Dritter diesen Antrag stellt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.
- (7) Die Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten, umgebildeten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung / Vermischung. Für die hierdurch entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (9) Alle Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Software, Firmware, Handbücher, Gebrauchsanweisungen, Dokumentationsunterlagen und sonstige urheberrechtlich geschützten Werke, die wir dem Besteller zur Verfügung stellen, sind urheberrechtlich geschütztes Eigentum von uns oder unseren Lieferanten und dürfen vom Besteller nur für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur der Produkte verwendet werden. Zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen sind uns auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Die Verwendung, Vervielfältigung, Reproduktion oder Übermittlung von solchen Werken und Daten sowie deren Weitergabe an Dritte darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung erfolgen. Alle Rechte, Eigentumsansprüche und Anteile an ihren Erfindungen, Entdeckungen, Konzepten, Ideen oder sonstigen Formen des geistigen Eigentums, die in ihren Produkten enthalten sind oder sich darauf beziehen, verbleiben bei uns bzw. unseren Lieferanten.

§ 11 Beistellungen – Werkzeuge / Fertigungseinrichtungen

- (1) Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Mustern, Modellen, Formen, Fertigungs-, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen, Unterlagen oder Angaben (nachfolgend insgesamt: „Materiale“) liefern, die uns vom Besteller übergeben wurden, haftet der Besteller für etwaige hierauf beruhende Verletzung von Schutzrechten Dritter. Der Besteller ist in einem solchen Fall verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen Dritter unverzüglich freizuhalten.
- (2) Vom Besteller zur Auftragsdurchführung beigestellte Mustermaterialien sind von ihm frei dem von uns angegebenen Werk mit der vereinbarten – mangels Vereinbarung angemessenen – Menge für Ausschuss rechtzeitig in einwandfreier und vereinbarter Beschaffenheit kostenfrei anzuliefern.
- (3) Soweit Mustermaterialien auf Wunsch des Bestellers von uns angefertigt oder beschafft werden, hat uns der Besteller die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Mit der Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an den Mustermaterialien auf den Besteller über. Die Übergabe wird ersetzt durch die Aufbewahrung durch uns. Die Mustermaterialien werden während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet. Sind seit

der letzten Bestellung oder Lieferung mehr als zwei Jahre vergangen, so sind wir zur weiteren Aufbewahrung der Mustermaterialien nicht verpflichtet. Werden die Mustermaterialien von uns nicht mehr benötigt, so hat sie der Besteller auf eigene Kosten nach Aufforderung unverzüglich abzuholen. Von uns auf eigene Kosten angeschaffte oder angefertigte Mustermaterialien stehen in unserem alleinigen Eigentum.

§ 12 Exportkontrolle und Sanktionen

- (1) Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages verpflichten wir und der Besteller uns/sich wie folgt:
 - a. Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften, die für den Besteller oder uns in Bezug auf den Vertrag gelten, und Beachtung aller ergiffener Maßnahmen, um den Handel mit Einzelpersonen, Unternehmen oder Gerichtsbarkeiten zu verbieten oder anderweitig einzuschränken oder Lizenzanforderungen an diese zu stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf finanzielle Sanktionen, Handelsembargos und Exportkontrollen, wie sie vom US-Finanzministerium, dem Office of Foreign Assets Control (OFAC), dem US-Außenministerium, dem US-Handelsministerium, der Europäischen Kommission oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (zusammen "Sanktionen und Exportkontrollgesetze") vorgeschrieben werden.
 - b. Keine Maßnahme zu ergreifen oder Handlung zu unterlassen, die dazu führen könnte, dass eine Partei gegen eine Einschränkung oder Strafe gemäß den Sanktionen und Exportkontrollgesetzen verstößt oder anderweitig einer Beschränkung oder Strafe ausgesetzt ist oder mit negativen Folgen jeglicher Art konfrontiert wird, die sich direkt oder indirekt hieraus ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung von Waren oder Einzelteilen, die die Waren enthalten, zum direkten oder indirekten Nutzen einer Person, die finanziellen Sanktionen unterliegt (und/oder einer Person im Besitz oder unter Kontrolle einer solchen Person), wie die in der OFAC-Liste der Besonders Benannten Staatsangehörigen Und Gesperrten Personen, der konsolidierten Liste der EU über Ziele für Finanzsanktionen oder einer ähnlichen Liste, die von einem EU-Mitgliedstaat, geführt wird (zusammen "Sanktionsziele").
- (2) Wir haben das Recht, die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, und das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung zu kündigen, wenn:
 - a. nach unserer vernünftigen Beurteilung Umstände vorliegen, die dazu führen können, dass die Verpflichtung aus § 12 Abs. 1 nicht erfüllt wird;
 - b. der Besteller ein Sanktionsziel wird; oder
 - c. eine Bank sich weigert, eine Zahlung aus dem Vertrag entgegenzunehmen oder anderweitig zu bearbeiten.
- (3) Der Besteller hat uns alle Forderungen, Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen (einschließlich Anwaltskosten) zu ersetzen, die uns entstehen oder entstehen, die sich aus folgenden Gründen ergeben:
 - a. die Verletzung einer der in § 12 (1) genannten Verpflichtungen durch den Besteller;
 - b. die Aussetzung unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder die Beendigung des Vertrages durch uns gemäß § 12 (2).

- (4) Für den Fall, dass wir den Vertrag gemäß Ziffer 12 (2) kündigen, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag berechtigt, Forderungen zur Aufrechnung mit Ansprüchen gemäß Ziffer 12 (3) zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) In Bezug auf die von uns an den Besteller gelieferten Waren stimmt der Besteller der Übermittlung von Gerätedaten an uns (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gerätedetails, Betriebsdaten, Zeitdaten und Positionsdaten) und der Speicherung dieser Daten durch uns zu. Wir sind berechtigt, diese Daten unter anderem unentgeltlich zu verwenden, um Online-Berichtsdienste bereitzustellen, dem Besteller Produkte und/oder Dienstleistungen anzubieten, zu empfehlen und/oder bereitzustellen. Wir werden die Rohdaten, die wir ausschließlich und direkt von den Geräten des Bestellers erhalten, nicht dazu verwenden, Produkte und Dienstleistungen für unsere anderen Kunden bereitzustellen. Unbeschadet des Vorstehenden können wir die Daten erheben, analysieren und mit anderen Daten zu Zwecken der Produktentwicklung, -bewertung, Kundenbetreuung und -belieferung auf anonymer und aggregierter Basis kombinieren. Wir dürfen die Daten an unsere verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Subunternehmer und Berater weitergeben. Alle Rechte, Eigentumsrechte und Anwartschaften an den erhaltenen Daten und Ergebnissen und Entwicklungen, die gemacht oder abgeleitet werden, stehen uns zu. Wir werden Daten nicht in einer Weise veröffentlichen, die den Besteller anhand der Daten identifizieren würde, es sei denn, der Besteller hat dem schriftlich zugestimmt.

Der Besteller stellt sicher, dass der Endnutzer (falls nicht der Besteller) eine ähnliche Zustimmung zur Übermittlung von Gerätedaten an uns erteilt.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen, insbesondere des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).
- (3) Die Abtretung von Rechten des Bestellers aus dem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer Zustimmung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zum Zwecke der Vertragserfüllung getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten. Mündlich abgegebene, vertragsändernde Erklärungen von nicht ordnungsgemäß befugten Mitarbeitern von uns bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Es gibt keine gesonderten mündlichen Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (6) Erfüllungsort für alle Vertragspflichten sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.

ANHANG A – Montage- und Reparaturarbeiten

Für alle Installations-, Montage-, Reparatur- und sonstigen Leistungen, die wir dem Besteller gegenüber erbringen, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen.

§ A.1 Leistungsumfang

- (1) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erstrecken sich die Montage von von uns gelieferten Waren oder Reparatur- und Serviceaufträge (zusammen „Montage“) darauf, den Liefergegenstand in einen mechanisch, elektrisch und hydraulisch funktionsbereiten Zustand zu versetzen. Im Rahmen der Montage wird von unserem Montagepersonal und unter unserer Überwachung des Personals des Bestellers die mechanische Montage des Liefergegenstandes und direkt im Anschluss daran die Inbetriebnahme (Funktionsprüfung) durchgeführt.
- (2) Weitergehende Arbeiten, insbesondere die Verlegung und der Anschluss von Versorgungsleitungen (Dampf, Gas, Druckluft, Thermoöl, Wasser, etc.), die Durchführung von Elektroinstallationen, die Montage und Inbetriebnahme von allen sonstigen Aggregaten, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, Produktionsüberwachung, Personalschulung, Leistungstests, Probetrieb außerhalb der Funktionsprüfung etc. gehören nur dann zu unserem Leistungsumfang, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ A.2 Sicherheit, Unfallverhütung

- (1) Der Besteller hat uns rechtzeitig, i.d.R. vier Wochen vor Montagebeginn, die für den Ort der Montagedurchführung geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften, bekanntzugeben.
- (2) Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montageleistung („Montagestelle“) notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, evtl. auch notwendige spezifisch ortsbezogene Maßnahmen an der Montagestelle, zu treffen.
- (3) Der Besteller hat unser Montagepersonal vor Ort über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Durchführung der Montage von Bedeutung sind. Sofern vom Besteller ein Bau- oder Projektleiter eingesetzt wird, hat dieser darauf zu achten, dass die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, von unserem Montagepersonal eingehalten werden.
- (4) Von Verstößen unseres Montagepersonals gegen Sicherheitsvorschriften hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Besteller dem Zuwiderhandelnden in Abstimmung mit uns den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, in Notfällen sowie bei Unfällen unseres Montagepersonals Hilfe zu leisten und uns unverzüglich zu informieren.

§ A.3 Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn unserer Leistungen sämtliche dafür notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und etwa notwendige privatrechtliche Erlaubnisse Dritter einzuholen, damit unsere Montage- und sonstigen Leistungen an der Montagestelle reibungslos durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere auch für Sondergenehmigungen bei Überstunden (Sonn- und Feiertagsarbeit) und besonderen Gefahrenlagen an der Montagestelle.
- (2) Der Besteller schuldet Bau- und Montagefreiheit an der Montagestelle. Er verpflichtet sich außerdem, die Durchführung unserer Montageleistungen bei Lieferung von technischen Anlagen und Anlagenkomponenten des Schwermaschinenbaus mit eigenem Personal zu unterstützen. Der Besteller hat dort insbesondere folgende Leistungen / Beistellungen auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen und an der Montagestelle termingerecht beizustellen:

- a) Ausgebildete Maschinenschlosser, Starkstromelektriker, E-Schweißer und Helfer mit jeweiligem Werkzeug. Das Personal des Bestellers muss für die jeweiligen Arbeiten geeignet und zur Arbeitsleistung entsprechend den Vorgaben unseres Montagepersonals bereit sein. Es hat den Anordnungen unseres Montageleiters zu folgen. Für Schäden und mangelhafte Leistungen durch das Personal des Bestellers übernehmen wir keine Haftung;
 - b) Herstellen aller Fundamente und etwaig erforderlicher Hoch- und Tiefbauwerke, auf denen Anlagenteile montiert werden sollen, mit Vergießen der Verankerungslöcher, befestigte und für Schwerlastverkehr geeignete Zufahrten zur Montagestelle;
 - c) Beistellen der zur Montage und Inbetriebnahme bzw. Instandsetzung benötigten Hilfsmittel, wie z.B. Werkzeuge, Hebezeuge, Schweißgeräte, alle berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Schutzmittel sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Schmier- und Hydrauliköle, Rüsthölzer, Keile, Unterlagen zum Anpassen und Ausrichten, Putz- und Dichtungsmittel, alle Energien / Medien wie Strom, Wasser, Pressluft, Schweißgase, Brennstoffe, einschl. der erforderlichen Anschlüsse an der Montagestelle. Fehlen benötigte Montage-Hilfsmittel auf der Montagestelle, werden sie durch unser Montagepersonal beschafft. Entstehende angemessene Kosten können wir dem Besteller weiterberechnen;
 - d) Ausreichende Beleuchtung der Montagestelle;
 - e) Trockene, beleuchtete und abschließbare Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle zur Aufbewahrung von Schaltschränken, besonderen Maschinenteilen sowie von Werkzeugen unseres Montagepersonals;
 - f) Für den Aufenthalt unseres Montagepersonals während der Montagedauer geeignete, mit allen erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattete Räume mit Heizung, Beleuchtung, Waschelegenheit und sanitären Anlagen;
 - g) Abladen der Montageteile, Werkzeuge und Hilfsmittel an der Montagestelle, soweit wir das Abladen nicht vertraglich übernommen haben;
 - h) Fachgerechte, gegen Diebstahl, Beschädigung und Witterungseinflüsse geschützte Lagerung der Montageteile, Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände an der Montagestelle sowie deren Transport zur Montagestelle mit Auf- und Abladen, soweit eine Lagerung in unmittelbarer Nähe der Montagestelle nicht möglich ist;
 - i) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen auf der Montagestelle; und
 - j) Transport unseres Montagepersonals von und zum nächstgelegenen Bahnhof / Flughafen und ggf. der tägliche Transport von und zur Montagestelle.
 - k) Details zu den bauseitigen Voraussetzungen teilen wir dem Besteller auf Anfrage mit. Im Falle von Reparatüreinsätzen und kleineren Montageeinsätzen schuldet der Besteller – abweichend von vorstehend § A.3 (2) a) bis j) – Bau-/Montagefreiheit, Personalgestellung und angemessene Hilfeleistung im Rahmen der Erforderlichkeit.
- (3) Die technische Mitwirkung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage und anschließende Inbetriebnahme unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung und Unterbrechung durch den Besteller durchgeführt werden kann.

Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

- (4) Kommt der Besteller den bezeichneten Verpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, unsere Arbeiten unter Abgabe einer Behinderungsanzeige einzustellen und / oder ihm für die Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Besteller obliegende Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug sowie bei Entstehen andernfalls hoher Kosten sind wir berechtigt, auch ohne Nachfristsetzung Arbeiten auf Kosten des Bestellers vorzunehmen. Etwaige weitere gesetzliche Rechte und Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§ A.4 Versicherung

- (1) Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, schließen wir keine Montageversicherungen ab; dies ist Angelegenheit des Bestellers. Sollte der Besteller eine von uns abzuschließende Montageversicherung beauftragen, werden wir diese zu marktverfügbaren Konditionen auf Kosten des Bestellers abschließen.